

6. daß für den Betrag der Schatzungs-Rückstände von Erben, ein Theil ihrer Länderei verpachtet, in Ermanglung der Hinfälligkeit dieser, aber die davon getrennt wordenen und zu andern Gütern gezogenen Parzellen wieder herbeigebracht werden müssen, damit den Kirchspielen deren Quoten nicht zu Last fallen.

7. Die Erekutions-Gebühren der Voigte in den Kirchspielen wegen Schatzungs-Rückstände sollen 18 Pfennig münstrisch und jene von den Ober-Regzeptoren oder Andern angewendeten Erekutanten $\frac{1}{4}$ Reichsthaler für jeden Tag nicht übersteigen.

8. Alle erhobene Schatzungen müssen an den Amts-Ober-Regceptor eingesandt werden, auf welchen allein auch die Assignationen der Pfennings-Kammer gerichtet werden sollen.

Zur Festsetzung und Ordnung des Schuldenwesens der Kirchspiele, müssen deren Vorsteher, Rezeptoren und Kirchräthe ein genaues Verzeichniß aller Kirchspielschulden den landesherrlichen Beamten einreichen, welche diese, mit Zuziehung der Gutsherren, prüfen und, nach vorheriger Feststellung der liquiden und illiquiden Schulden, einen Vorschlag zu ihrer Abtragung, binnen dreimonatlicher Frist, an die desfalls angeordneten landesherrlichen Regulirungs-Commissarien richten sollen.

140. Münster den 21. November 1661. (B. 1. b. Bewölkungslisten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die sämtlichen Pfarr-Geistlichen ohne Ausnahme werden angewiesen, dem stiftischen Siegler und General-Vikar, binnen sechswochentlicher Frist, ein ganz genaues, die Zahl, den Namen, das Alter, den bürgerlichen Stand und die Religion aller Bewohner ihrer respectiven Sprengel nachweisendes Verzeichniß, nebst einer Nachweise der im laufenden Jahre Getauften, Kopulirten und Beerdigten einzureichen; sodann wird auch allen Geistlichen ohne Unterschied befohlen, eine ausführliche und genaue Spezifikation aller in ihrem Besiß oder in ihrer Verwaltung und Aufsicht stehender Kirchen- u. a. geistlichen Stiftungs-Güter und deren jährlichen Einkünften und Nutzungen, auch ihrer Verwaltungs- und Einkunftsart, in zweimonatlicher Frist, gleichmäßig einzusenden.

141. Münster den 29. April 1662. (B. 1. b. Juden-Ordnung.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation einer, auf den Grund der Reichs-Satzungen und nach dem Beispiele der Nachbarstaaten festgesetzten Juden-Ordnung, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird:

1. daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleideter Jude im stiftischen Gebiete gebuldet werden soll, wenn derselbe nicht, an bezeichneter Grenzorten, einen amtlichen Paß zum Eintritt ins Land geloset und seine Absicht zur Erlangung landesherrlichen Geleites auf längere oder kürzere Frist erklärt hat;

2. daß die vergleideten, inländischen Juden sich still und ehrbar, ohne Aergerniß zu erregen, betragen, fern von Kirchen und Kirchhöfen wohnen, an den hohen christlichen Feiertagen ihre Wohnungen und Läden geschlossen, mit Christen in demselben Hause nicht wohnen, auch keine christliche Dienstbothen halten sollen; daß sie auf Waffen, Acker- und Kirchen-Geräthe oder auf des Diebstahls verdächtige Sachen kein Geld leihen, noch auch Darleihen an Minderjährige ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder machen, und ihre eigenen Forderungen an Christen, diesen nur gerichtlich übertragen dürfen; daß sie kein ungemünztes Gold und Silber ohne vorheriges Anbieten bei der landesherrlichen Münze außer Landes führen, und die bei ihnen uneingelöseten Pfänder nur gerichtlich veräußern dürfen.

3. daß die vergleideten Juden ohne landesherrliche Erlaubniß keine Immobilien besitzen, und bei Geldvorschußen an Christen bis zu den Beträgen von 20 und resp. von 50 Rthlr. mehr nicht als 10 und resp. 8 Procent, bei höhern Summen aber nicht mehr als landesübliche Zinsen, ohne weitem offenen oder versteckten Wucher, nehmen, auch bei Gelbanleihen von Christen, diesen nur die landesüblichen Zinsen geben dürfen; und endlich

4. daß die vergleideten Juden wegen straffälliger Vergehen und sonstiger Klagesachen nur vor den landesherrlichen Commissarien zu Recht gefordert und besprochen werden, und desfalls sowohl als rücksichtlich ihrer Beiträge zu Auflagen oder Lasten nur der landesherrlichen Disposition unterworfen sein sollen.

Bemerk. Zufolge eines, in Original vorliegend gewesenen, am 1. April 1670 (N. a.) an den landesherrlichen